

Satzung
des Vereins
„Jôdo-Buddhistische Gemeinschaft“
mit Sitz in Sankt Augustin, Deutschland

Präambel

Ichimai Kishômon („Vermächtnis auf einer Seite Papier“) von Hônen Shônin

„Viele buddhistische Meister und Gelehrte in China und Japan haben das Nenbutsu als die Kontemplation von Amida Buddha und dem Reinen Land verstanden. Aber ich fasse es anders auf. Die Rezitation des Nenbutsu kommt nicht davon, daß man erst seine Bedeutung studiert und versteht. Um in Amida Buddhas Reinem Land geboren zu werden, brauchen wir nur Namu Amida Butsu zu sagen und ohne Zweifel daran zu glauben, daß wir dort die Geburt erlangen. Wenn man mit Entschlossenheit das Nenbutsu rezitiert und an die Geburt im Reinen Land glaubt, erlangt man auf natürliche Weise die Drei Gemütszustände (Wahrhaftiges Gemüt = aufrichtige und ehrliche Herzenseinstellung; Tiefgehendes Gemüt = standhaftes Gemüt, von tiefem Glauben erfüllt; Verdienstwidmendes Gemüt = Herzenseinstellung, die die eigenen Verdienste der Geburt im Reinen Land widmet und mit Entschiedenheit nach der Geburt im Reinen Land strebt) und die Vier Formen der Praxis (aufrichtige Verehrung von Amida Buddha; Rezitation des Nenbutsu von ganzem Herzen; kontinuierliche Rezitation des Nenbutsu; unaufhörliches Rezitieren des Nenbutsu das ganze Leben hindurch). Sollte ich irgendeine tiefere Weisheit, die über das Nenbutsu hinausgeht, zurückhalten, so möge ich das Mitgefühl von Shakyamuni und Amida Buddha aus den Augen verlieren, und der Umarmung von Amidas Ursprünglichem Versprechen entgleiten.

Diejenigen von Euch, die ihr Vertrauen in das Nenbutsu legen - selbst wenn Ihr sorgfältig die Lehren, die Shakyamuni während seines Lebens gepredigt hat, studiert, solltet Ihr wie eine ungebildete, ignorante Person oder ein ungelernter Anhänger werden, und keineswegs vortäuschen, eine gelehrte Person zu sein, und aufmerksam das Nenbutsu praktizieren. Ich setze hiermit mein Siegel auf dieses Dokument mit dem Aufdruck meiner beiden Hände. Mit dieser einen Seite wird die friedvolle Herzenseinstellung und Praxis der Jôdo Shû vollständig weitergegeben. Ich, Genkû (Hônen), habe keine andere Lehre als diese. Um jegliche Fehlinterpretationen nach meinem Dahingehen zu vermeiden, mache ich dieses letzte Testament.

Transkribiert am dreiundzwanzigsten Tag des ersten Monats im Jahr Kenryaku 2 (1212).“

Hônen Shônin

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jôdo-Buddhistische Gemeinschaft“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt den Zweck: Förderung der Religion. Der Zweck des Vereins ist die gemeinsame Praxis und Bewahrung der buddhistischen Lehre des „Nenbutsu“ von Hônen Shônin und der japanischen Jôdo Shû-Tradition. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Praxistreffen, die in Präsenz und/oder online stattfinden sowie entsprechender Öffentlichkeitsarbeit und selbständige Durchführung von Informationsveranstaltungen.
- (3) Ein Austausch mit anderen buddhistischen Gruppen oder Angehörigen anderer Religionen und Weltanschauungen soll auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Artikel 1-4 GG, auf respektvolle Weise im Geiste gegenseitiger Toleranz und Akzeptanz gefördert werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) a) Der Verein verfolgt keinerlei politische Zwecke und betätigt sich in keiner Weise politisch. Mitglieder, die sich im Namen des Vereins auf irgendeine Weise politisch äußern oder betätigen, werden aus dem Verein ausgeschlossen gemäß § 4 Absatz. (3) der Satzung.
- (5) b) Weiterhin haben religiöser Fanatismus oder Extremismus in jeglicher Form, Hass, Rassismus oder gar Gewalt keinerlei Platz im Verein. Mitglieder, die religiösen Fanatismus, Extremismus, Hass oder Gewalt gegenüber anderen Menschen in verbaler, schriftlicher oder irgendeiner anderen Form äußern, werden aus dem Verein ausgeschlossen gemäß § 4 Absatz (3) der Satzung.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Vereinssatzung anzuerkennen und die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus dem Vorsitzenden/Schatzmeister und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter in Personalunion übernehmen.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von

einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt die telekommunikative Übermittlung durch Übersendung einer E-Mail. Falls eine persönliche Teilnahme der Mitglieder nicht möglich ist, wird eine Teilnahme per online-Videokonferenz ermöglicht.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein und buddhistischen Dachverband Deutsche Buddhistische Union e.V., Amalienstr. 71, 80799 München, zwecks Verwendung für die Verbreitung der buddhistischen Lehre in Deutschland.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Gleichstellung

(1) Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist in einer Datenschutzverordnung des Vereins geregelt.

(2) Alle in dieser Satzung bezeichneten Positionen sind in der maskulinen Form dargestellt, grundsätzlich können aber alle diese Positionen von Personen, egal welchen Geschlechts,

besetzt werden.

Neufassung der Satzung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung der Jodo-Buddhistischen Gemeinschaft e.V., am 13.05.2024 in Sankt Augustin.

13. Mai 2024